

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen am 22.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorgung, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 Euro bis 2.500 Euro zu erheben (Allgemeine Verwaltungsgebühr).
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührensschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 Euro

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6
Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7
Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Koten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.1994 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 23.11.1976 in der Fassung des zum 01.01.1983 geänderten Gebührenverzeichnisses außer Kraft.

Steinen, den 23. März 1994

gez. Stumböck
Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS
Anlage zu § 4 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	GEBÜHR	
		Rahmensatz - EUR -	Regelsatz - EUR -
<u>ALLGEMEINE Verwaltung</u>			
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis	2.500,--
2	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis	50,-- 5,--
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis	100,--
4	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens	2,50
5	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens	1,50
6	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis	500,-- 10,--
7	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis	500,-- 5,--
8	Bescheinigungen		
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis	50,-- 2,50
8.2	Bescheinigung für Aufstellen von Spielautomaten (Ordnungsamt)		20,--
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).		
9	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inan- spruchnahme EUR 12,50	
10	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		
10.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,-- bis	250,--
10.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 9 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 10.1 mindestens EUR	1,50

Lfd.Nr.	Amtshandlung	GEBÜHR	
		Rahmensatz - EUR -	Regelsatz - EUR -
11.	Beglaubigung, Bestätigung		
11.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	1,50 bis	125,-- 5,--
11.2	Amtliche Beglaubigungen/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt , je Seite (zuzüglich Schreibgebühren nach Nr. 12)	0,50 bis mindestens	5,-- 1,50 3,50- 2,--
12	Schreibgebühren		
12.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):		
12.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		5,--
12.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		10,--
12.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde		6,50
12.2	Für Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:		
12.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4	je Seite	0,50
12.2.2	bei einem größeren Format	je Seite	1,--
12.2.3	Fotokopien für Vereine und sonstige Dritte (außer Privatpersonen), bis DIN A 4 (je Seite)	bis 10 Kopien bis 50 Kopien über 50 Kopien	0,20 0,15 0,10
	bei einem größeren Format das Doppelte		
	ORDNUNGSAMT (siehe auch Nr. 8.2)		
13	Feiertagsrecht		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,-- bis	50,-- 15,--
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz):		
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	25,-- bis	100,-- 35,--
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis	200,-- 75,--
14	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,-- bis	200,-- 10,--
15	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis 500,-- EUR Wert	5 % des Werts, mind. jedoch	1,50
15.2	bei Sachen über 500,-- EUR Wert	5 % von	500,-- und 3 % des Mehrwertes
15.3	bei Fahrrädern mindestens		5,--

Lfd.Nr.	Amtshandlung	GEBÜHR		Regelsatz - EUR -
		Rahmensatz - EUR -		
<u>EINWOHNERMELDEAMT</u>				
16	Melderecht			
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)			5,--
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)			10,--
16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.			2,--
16.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,-- bis	2.500,--	
16.2	Datenübermittlungen			
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt			2,--
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10,-- bis	2.500,--	
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.			3,--
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,-- bis	500,--	
16.5	Gebührenfrei sind			
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,			
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)			
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) (z.B. Ablehnung Auskunftssperre)			
17	Anzeige Ausweis-Verlust			2,--
18	Ausstellung Ersatzlohnsteuerkarte (§ 39 EstG)			3,--
<u>STANDESAMT</u>				
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person jede weitere Person in derselben Urkunde	5,-- bis	50,--	20,-- 10,--
20	Bestattungsrecht			
20.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,-- bis	25,--	10,--
20.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,-- bis	15,--	8,--

Lfd.Nr.	Amtshandlung	GEBÜHR	Regelsatz
		Rahmensatz	- EUR -
		- EUR -	- EUR -
<u>BAUAMT</u>			
21	Bauordnungsrecht		
21.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens EUR 25,--	
21.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 21.1	
21.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	EUR 5,-- je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens EUR 25,--	
21a	Baugesetzbuch		
21a.1	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 20 Abs. 1 BauGB (Teilungsgenehmigung)		15,--
21a.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses gemäß § 28 Abs. 1 BauGB (Vorkaufsrecht)		
	Wert:		
	bis 25.000,--		15,--
	25.000,-- bis 50.000,--		25,--
	50.000,-- bis 125.000,--		35,--
	über 125.000,--		50,--
22	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus 10,-- bis 250,--		
23	Genehmigung für den jeweiligen Anschluß an - öffentliche Kanalisation - öffentliche Wasserversorgung		
23.1	Einzelhäuser, auch als Reihenhäuser bis einschl. 2 Wohnungen		25,--
23.1	Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen		
	bis 6 Wohnungen	50,--	
	bis 12 Wohnungen	75,--	
	über 12 Wohnungen	100,--	
23.3	Nichtwohngebäude (z.B. gewerblich genutzte)		
	bis 1.000 cmb umbauter Raum	50,--	
	bis 5.000 cmb umbauter Raum	75,--	
	über 5.000 cmb umbauter Raum	100,--	
24	Aufbruchgenehmigung für Ortsstraßen		25,--
25	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses		
25.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung 2,50 bis 50,--	5,--	
25.2	Auskunft über Bodenrichtwerte 2,50 bis 25,--	5,--	